

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

45. Jahrgang

Freitag, 1. Juli 2016

Nummer 10

Inhalt	Seite
I. Ehrenordnung der Stadt Marl	92
II. Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) ab dem 01.07.2016 vom 30.06.2016	93

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.
Ehrenordnung der Stadt Marl**

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft nachträglich benannter Sachkundiger Bürger bzw. Bürgerinnen ist in der Zeit vom 4. Juli 2016 bis zum 5. August 2016 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 8) einzusehen.

Marl, 20. Juni 2016

gez.
Werner Arndt

II.

Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) ab dem 01.07.2016 vom 30.06.2016

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), das achte Buch, Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012(BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S.1802) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Tagespflege

(1) Kindertagespflege ist durch das Kinderförderungsgesetz vom 16.12.2008 -KiföG- und das vierte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- des Landes NRW Kinderbildungsgesetz -KiBiz- vom 01.08.2008, zuletzt geändert zum 01.08.2014 als gleichrangiges Förderungsangebot neben den Tageseinrichtungen für Kinder neu profiliert worden.

(2) Bei der Tagespflege handelt es sich – wie bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen um eine Infrastrukturleistung der Jugendhilfe, die nicht von einem Hilfebedarf im Einzelfall abhängig ist. Rechtlich handelt es sich um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch, für die öffentliche Träger eine Gewährleistungspflicht haben.

(3) Die für Tagespflege und Tageseinrichtungen gemeinsam aufgestellten Grundsätze der Förderung stehen im Kontext der fachpolitischen Tendenz zur Entwicklung eines Systems Tagesbetreuung für Kinder, das vielfältige Formen der Tagesbetreuung, sowohl in Einrichtungen, in Tagespflege, aber auch in Mischformen zulässt und es Leistungsberechtigten ermöglicht, die für sie passende Betreuungsform zu wählen.

§ 22 Sozialgesetzbuch -SGB- VIII regelt Grundsätze der Förderung sowohl für Tageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege.

§ 23 SGB VIII ist die Spezialnorm für die Förderung in Kindertagespflege.

§ 24 SGB VIII formuliert die Anspruchsnorm für Kinder sowohl für Tageseinrichtungen wie für Kindertagespflege.

§ 43 SGB VIII regelt die ordnungsrechtliche Seite, nämlich das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

In § 4 KiBiz NRW sind die grundsätzlichen Regeln für eine Förderung in Tagespflege in Nordrhein – Westfalen zusammengefasst.

§ 2 - Förderung in Tagespflege

(1) Gemäß §§ 22, 23 Sozialgesetzbuch –SGB- VIII und § 4 Kinderbildungsgesetz NRW -KiBiz NRW- ist Kindertagespflege ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Förderung in einer familienähnlichen Situation ist ihr herausragendes Merkmal.

(2) Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt. Kindertagespflege kann auch in anderen, zum Beispiel angemieteten, geeigneten Räumen erfolgen.

(3) Übersetzt man den gesetzlichen Auftrag in pädagogische Inhalte, so umfasst sie die geeignete Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes.

(4) Als Ziel formuliert der Gesetzgeber die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial und Sachkompetenz), gleichberechtigt neben der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie, sowie dem Auftrag, Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

§ 3 - Zielgruppe und Leistung

(1) Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erfüllen grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Auftrag. Kindertagespflege kann insofern für alle **Kinder bis zum Schuleintritt** als **eigenständiges Angebot** wahrgenommen werden.

(2) Angebote der Kindertagespflege können darüber hinaus für **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** als **ergänzendes Angebot** zur Kindertageseinrichtung oder zum Schulbesuch erfolgen. Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen und Schulen -auch am Wochenende oder nachts- abzudecken, die aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern oder bei anderem besonderen Bedarf entstehen.

(3) Für **Kinder unter drei Jahren** sind bis zum 01.08.2013 laut § 24 Abs. 3 SGB VIII Plätze in Einrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten, wenn:

1. beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
2. der allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
3. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
4. eine Ausbildung oder berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
5. eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
6. an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
7. oder wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet werden kann.

(4) Für **Kinder, die das 1. Lebensjahr nicht vollendet haben**, gelten die vorgenannten Bestimmungen über den 01.08.2013 hinaus.

§ 4 - Wunsch- und Wahlrecht

(1) Nach § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Auf dieser Grundlage sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen auszuschöpfen, bevor Kindertagespflege als zusätzlich geförderte Leistung in Betracht kommt.

§ 5 - Inanspruchnahme von Tagespflege

(1) Beantragen Eltern Kindertagespflege und das Jugendamt der Stadt Marl stellt den gesetzlich definierten Bedarf fest, so werden die im Einzelfall notwendigen Kosten übernommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet und erforderlich sein.
- ⇒ Die Geeignetheit der Tagespflegestelle muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.
- ⇒ Die Tagespflegeperson muss eine Erlaubnis zur Tagespflege besitzen.

(2) Für die Gewährung von Leistungen in der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.

§ 6 - Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

(1) Nach § 23 SGB VIII Abs. 3 wird von einer Tagespflegeperson die Befähigung (Eignung) zur Betreuung von Kindern und eine entsprechende Qualifizierung erwartet. In Marl wird die Eignung von Tagespflegepersonen durch die zuständigen Fachkräfte beim Jugendamt der Stadt Marl festgestellt.

(2) Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind (z.B. Erzieher/innen, Dipl. Sozialpädagogen/innen, etc.), ist die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme für Tagespflegepersonen des Jugendamtes der Stadt Marl im Sinne des § 17 Abs. 2 KiBiz verbindlich. In anderen Fällen ist die Qualifizierungsmaßnahme auf die für die Tagespflege zwingend notwendigen und spezifischen Lehrgangsstunden zu begrenzen.

(3) Die Ausbildung zur Tagespflegeperson wird in Marl durch das Weiterbildungsinstitut der Stadt Marl „insel“ durchgeführt. Verantwortlicher Veranstalter ist das Jugendamt der Stadt Marl. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Veranstalter.

(4) Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme trägt die Stadt Marl, soweit sich die/der Auszubildende schriftlich bereit erklärt, im Anschluss an die Ausbildung zwei Jahre dem Jugendamt der Stadt als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Die Stadt Marl ist berechtigt, die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme von der Tagespflegeperson einzufordern, wenn diese innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Pflegeerlaubnis aus eigenen Gründen kein Pflegeverhältnis zu einem Kind eingeht, zu welchem sie in keinem Verwandtschaftsverhältnis oder in einer Unterhaltspflicht steht, wenn entsprechende Vermittlungsversuche des Jugendamtes nachgewiesen sind. Anwärter/innen auf die Ausbildung, die nicht bereit sind, diese Verpflichtungserklärung abzugeben, können an der Fortbildung nur teilnehmen, wenn

- a) eine entsprechende Anzahl an freien Plätzen zur Verfügung steht und
- b) die Kosten für die Ausbildung selbst getragen werden.

Dabei sind durch den Veranstalter die jeweils aktuellen Kosten zu ermitteln. Veranstalter ist das Jugendamt der Stadt Marl.

(5) Vergleichbare Ausbildungen zur Tagespflegeperson, durchgeführt durch andere Träger, können anerkannt werden. Über die Anerkennung einer externen Qualifizierung entscheidet das Jugendamt der Stadt Marl. Die Kosten für diese Kurse werden durch die Stadt Marl nicht refinanziert. Das Jugendamt der Stadt Marl bietet allen Tagesmüttern/-vätern auch nach der Qualifizierung zur Tagespflegeperson Fortbildungen an. Die regelmäßige Teilnahme an diesen „Tagesmüttertreffen“ wird vorausgesetzt und muss schriftlich erklärt werden. Die Kosten für die Weiterbildungsmaßnahmen übernimmt die Stadt Marl.

(6) Zur Stärkung der Qualität der Kindertagespflege ist Beratung und fachliche Begleitung durch Fachkräfte der Jugendhilfe erforderlich. Die Fachberatung erfolgt durch geeignete Mitarbeiter/innen des Jugendamtes der Stadt Marl.

(7) Arbeitsauftrag der Fachberatung:

⇒ Fachberatung für Eltern

⇒ Fachberatung für Tagespflegepersonen

⇒ Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson, dazu sind erforderlich:

1. Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Tagespflegeperson
2. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Tagespflegeperson
3. Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen aller Personen im Haushalt der Tagespflegeperson die das 14. Lebensjahr vollendet haben - § 8 a SGB VIII -
4. Vorlage des ausgefüllten Bewerberfragebogens
5. Durchführung von Hausbesuchen bei der Tagespflegeperson und Prüfung der räumlichen Verhältnisse durch Fachkräfte des Jugendamtes.
6. Gespräche mit Fachkräften des Jugendamtes zur Überprüfung der persönlichen Eignung.
7. Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zur Ausbildung zur Tagespflegeperson.

⇒ Vermittlung von Tagespflege

⇒ Fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse

⇒ Durchführung und Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungsangeboten

⇒ Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildung und Weiterqualifizierung

⇒ Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Eine Pflegeerlaubnis kann erst erteilt werden, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson durch die Fachkräfte des örtlichen Jugendamtes festgestellt wurde.

§ 7 - Pflegerlaubnis

(1) Die Betreuung von Kindern in Tagespflege ist vom ersten Kind an erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege regelt § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis erteilt das örtliche Jugendamt, die rechtliche Grundlage dafür ist im § 85 SGB VIII formuliert.

(2) In § 4 KiBiz NRW Abs. 1; Abs. 2; Abs. 6 sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Pflegerlaubnis formuliert. Die Pflegerlaubnis wird personenbezogen erteilt (bezogen auf die Tagespflegeperson), ist auf maximal fünf Jahre befristet und genehmigt die zeitgleiche Betreuung von maximal fünf Kindern.

(3) Mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren verändert sich die Erlaubnis bei zeitgleicher Betreuung wie folgt:

U 3-Kinder	Ü 3 -Kinder	Gesamt
0	5	5
1	3	4
2	2	4
3	0	3

(4) Bei kurzzeitigen Vertretungen bis zu einer Woche (bei Krankheit o.ä.) kann vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden, wenn die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder fünf nicht übersteigt.

(5) Findet die Betreuung in einem Verbund von Tagespflegepersonen (Großtagespflege) statt, so können gem. § 4 Abs. 3 KiBiz höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Der o.a. Schlüssel findet erst bei Betreuung durch eine einzelne Tagespflegeperson Anwendung.

(6) Im Einzelfall kann diese Pflegerlaubnis durch gesonderte und zeitlich, sowie namentlich begrenzte Erlaubnis auf bis zu acht Kinder gem. § 4 Abs.1 KiBiz erweitert werden, wenn o.a. Betreuungsschlüssel gleichzeitiger Betreuung nicht überschritten wird.

§ 8 - Leistungen an Tagespflegepersonen

(1) Nach § 23 SGB VIII bekommen Tagespflegepersonen die Förderleistung bezahlt. Dabei wird anteilig der Sachaufwand berücksichtigt. Nachgewiesene Aufwendungen zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung werden teilweise bzw. ganz erstattet.

(2) Die Förderleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und dem Erziehungsanteil zusammen. Der Sachaufwand beträgt 1,30 € und der Erziehungsanteil 3,90 €. Gesamt werden pro Stunde und Kind 5,20 € für die Leistung Tagespflege gezahlt. Erfolgt die Leistung der Tagespflegeperson in Räumlichkeiten, die durch das Jugendamt oder einem freien Träger der Jugendhilfe für diesen Zweck bereitgestellt werden, vermindert sich der Stundensatz um einen Mietanteil in Höhe von 0,80 €. Bei fehlender Qualifizierung wird der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung bis zum Nachweis der Qualifizierung halbiert.

(3) Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Tagespflegeperson das 3,5fache Pflegegeld.

(4) Werden Leistungen nach Absatz 9 dieser Satzung erbracht, beträgt der Stundensatz -unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der betreuten Kinder (1 - 5 Kinder)- 13,50 €.

(5) Die Zahlung der Tagespflege erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, ab dem die Betreuung erforderlich ist. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung.

(6) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich auch während der Ferienzeit/des Urlaubs bzw. einer Erkrankung der Tagespflegeperson oder des Tagespflegekinde bis zu einer maximalen Dauer von 6 Wochen. Tagesmüttern im Mutterschutz wird ab dem Zeitpunkt, ab dem sie der Tagespflege nicht mehr zur Verfügung stehen, das vor diesem Zeitpunkt gezahlte Tagespflegegeld für bis zu sechs Wochen fortgezahlt.

(7) Wird ein Kind über Nacht in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr betreut, so werden die Nachtstunden im Sinne eines Bereitschaftsdienstes mit 2 Stunden vergütet.

(8) Zahlungen an unterhaltspflichtige Personen erfolgen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Tagespflegeperson und eine gültige Pflegeerlaubnis nach dieser Satzung besitzen und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Pflegeverhältnisse zur Verfügung stehen.

(9) Ab 01.01.2009 müssen alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz – EstG – handelt es sich bei dem Einkommen einer Tagespflegeperson um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Der Besteuerung zugrunde gelegt wird das Pflegegeld nach Abzug einer Betriebskostenpauschale. Diese beträgt bei einer Mindestbetreuungszeit von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche 300 € monatlich. Die Verpflichtung zur Abgabe der Meldung beim zuständigen Finanzamt liegt bei der Tagespflegeperson.

(10) Gemäß § 23 SGB VIII sind die Kosten einer nachgewiesenen Unfallversicherung als personenbezogene Kosten anzuerkennen, wenn diese angemessen sind. Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird bei Nachweis über den Abschluss der Versicherung zusätzlich übernommen und für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege mit dem Pflegegeld bezahlt.

(11) Ab dem 01.01.2009 unterliegen Tagespflegepersonen gemäß § 10 Abs. 1. SGB V in Verbindung mit § 240 Abs. 4 SGB V der Sozialversicherungspflicht. Danach gelten Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, als nebenberuflich selbständig tätig.

(12) Verheiratete Tagespflegepersonen, deren monatliches Einkommen von derzeit über 395 € liegt, werden bei den Krankenkassen nicht mehr familienversichert. Sie müssen sich selbst bei einer Krankenkasse versichern. Nach § 23 SGB VIII hat eine Tagespflegeperson das Recht auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung. Der Betrag wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege mit dem Pflegegeld gezahlt.

(13) Ab dem 01.01.2009 unterliegen Tagespflegepersonen der Rentenversicherungspflicht. Gemäß § 8 Abs. 3 SGB IV gelten Selbständige mit einem Einkommen von bis zu 450 € als geringfügig Beschäftigte und sind damit versicherungsfrei. Bei einem Einkommen von mehr als 450 € monatlich wird der Rentenversicherungsbeitrag prozentual von dem zu Grunde zu legenden Einkommen berechnet. Nach § 23 SGB VIII hat eine Tagespflegeperson das Recht auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die hälftige Erstattung wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege geleistet und mit dem Pflegegeld gezahlt.

(14) Die Entwicklung des Kindes soll gem. § 13 Abs. 5 i.V.m. § 17 Abs. 1 KiBiz beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. Die tatsächlichen und angemessenen Kosten für die Dokumentation werden der Tagespflegeperson erstattet.

§ 9 - Leistungen in vorhandenen Kindertageseinrichtungen

Leistungen nach dieser Satzung können außerhalb der mit dem Jugendamt vereinbarten Öffnungszeiten auch in vorhandenen Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Ist die Tagespflegeperson zugleich als sozialpädagogische Fachkraft in dieser Kindertageseinrichtung tätig, entfällt ein gesonderter Nachweis zur Qualifizierung gem. § 6 dieser Satzung. Eine Überprüfung der Räumlichkeiten entfällt ebenso. Leistungen der Kindertagespflege in vorhandenen Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel nur dann zu Stande kommen, wenn die Bedarfsprüfung erwarten lässt, dass durchschnittlich mind. 3 Kinder der Einrichtung eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden

§ 10 - Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege wird von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages ist in der Satzung der Stadt Marl über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, der Tagespflege und der offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Marl für Kinder in Kindertagespflege tritt **zum 01.07.2016** in Kraft.

Marl, 30.06.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) ab dem 01.07.2016 vom 30.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 30.06.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister